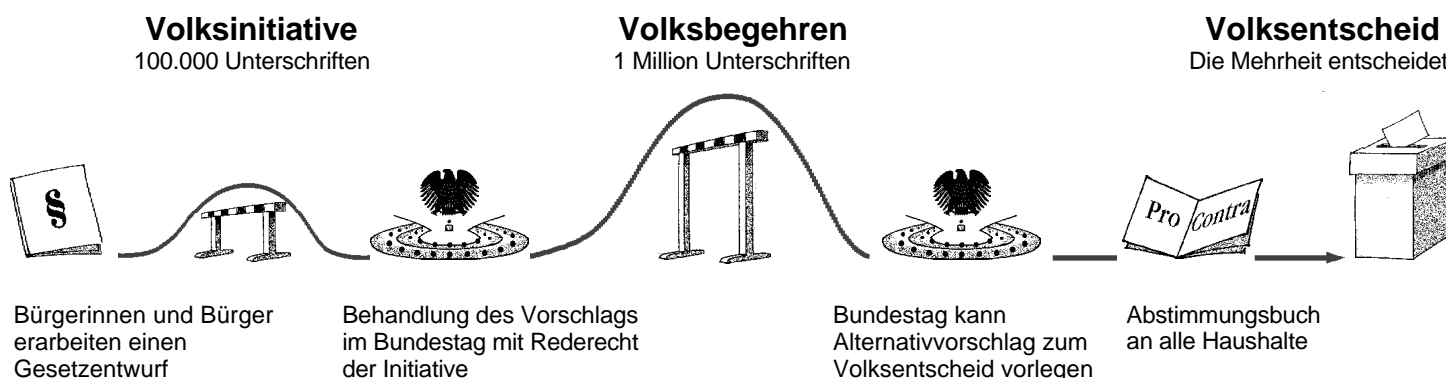


Die Volksabstimmung soll auf diese Weise geregelt werden:



Die Frage, wie bundesweite Volksentscheide geregelt werden, ist ebenso wichtig wie die grundsätzliche Diskussion über ihre Einführung. Denn nur eine Direkte Demokratie mit fairen Spielregeln kann von den Bürgerinnen und Bürgern wirkungsvoll angewendet werden. Seit über 20 Jahren arbeiten Bürgerinitiativen an Gesetzentwürfen für die bundesweite Volksabstimmung. Den letzten und wohl ausgefeiltesten Entwurf hat Mehr Demokratie e.V. vorgelegt. Im Folgenden die wichtigsten Eckpunkte:

1. Themen

Alle Sachfragen können in Form von Gesetzentwürfen Gegenstand einer Volksabstimmung sein. Ein Themenauschluss findet nicht statt. Neben Gesetzesvorlagen können auch alle Gegenstände der politischen Willensbildung aufgegriffen werden. Auch über Finanzen und Steuern kann abgestimmt werden. Die häufig geäußerte Angst, die Bürgerinnen und Bürger könnten nicht mit Geld umgehen, ist unbegründet. Im Gegenteil: In der Schweiz und den USA führen Volksabstimmungen zu niedrigeren Staatsschulden und effektiver Verwaltung.

Grundgesetzänderungen und die Abgabe von Souveränitätsrechten an internationale Organisationen – z.B. die Europäische Union – müssen dem Volk automatisch zur Entscheidung vorgelegt werden (obligatorische Volksabstimmung).

2. Volksinitiative

Die erste Verfahrensstufe bildet eine Volksinitiative mit Unterstützung durch mindestens 100.000 Un-

terschriften. Sie bringt einen Gesetzentwurf in den Bundestag ein. Das Parlament bekommt so die Gelegenheit, ein Bürgeranliegen frühzeitig aufzugreifen. Den Initiatoren der Volksinitiative erwächst aus dem Recht auf Anhörung im Parlament öffentliche Aufmerksamkeit und die Chance, daß ihr Anliegen umgesetzt wird.

3. Volksbegehren

Das Volksbegehren bedeutet einen wichtigen Schritt der öffentlichen Meinungsbildung – viele Menschen lernen das Anliegen der Initiatoren kennen und beschäftigen sich mit den Argumenten dafür und dagegen. Wichtig ist aber auch, daß eine Unterschrift im Volksbegehren noch keine Stellungnahme für oder gegen dieses Anliegen bedeutet – sie besagt nur, daß die Unterstützer das Thema für wichtig genug halten, um es der Allgemeinheit zur Entscheidung vorzulegen.

Sechs Monate nach Einreichung der Volksinitiative kann ein Volksbegehren eingeleitet werden. Die Höhe des Quorums beträgt eine Million Unterschriften, die Eintragungsfrist sechs Monate.

Als Sonderfall sind auch Volksbegehren gegen bereits getroffene Parlamentsbeschlüsse vorgesehen. Weil in einem solchen Fall schnelles Handeln erforderlich ist, entfällt die Volksinitiative, die Frist halbiert sich auf drei Monate und das Quorum halbiert sich auf eine halbe Million Unterschriften.

Mit einem solchen Volksbegehren können umstrittene Entscheidungen des Bundestags den Bürgern im nachhinein zum Volksentscheid vorgelegt werden.

4. Unterschriftensammlung

In der Schweiz wird die freie Unterschriftensammlung als “Seele der Direkte Demokratie” verstanden. Dahinter steht die Erfahrung, daß das Gespräch für eine erfolgreiche Sammlung unverzichtbar ist.

Die meisten Regelungen in den Bundesländern verbieten die freie Sammlung. Volksbegehren können nur auf den Ämtern unterzeichnet werden. Daraus entstehen Berufstätigen, Alten oder Behinderten Nachteile. Und es gibt immer wieder Streit über knapp bemessene Öffnungszeiten. Sinnvoller ist es, wenn die Bürgerinitiative selbst die Unterschriften sammeln kann – am Infostand, am Arbeitsplatz, im Sportverein – und diese nachträglich bei der Gemeinde bestätigen läßt. Damit wird von den Initiatoren viel “Knochenarbeit” gefordert – aber sie können das Gespräch such und am eigenen Erfolg arbeiten.

Optimal erscheint eine Kombination beider Formen: die Unterschriften können frei gesammelt werden, parallel dazu liegen die Listen in Amtsräumen aus. Dies garantiert genügend Eintragungsmöglichkeiten für alle Bürger, und zwar auch ohne eine flächendeckende Organisationsstruktur der Initiatoren, die besonders Bürgerinitiativen nur schwer aufbauen können.

5. Volksentscheid

Nach einem erfolgreichen Volksbegehren kann der Volksentscheid nur entfallen, wenn das Parlament den Antrag oder Gesetzentwurf unverändert übernimmt. Passiert dies nicht, findet die Abstimmung frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach Abschluß des Volksbegehrens statt. Die Frist wird flexibel gestaltet, damit der Termin möglichst mit anderen Entscheiden oder Wahlen zusammengelegt werden kann. Das Parlament kann einen eigenen Vorschlag mit zur Abstimmung stellen. Dieser Gegenentwurf sollte nicht in Konkurrenz zum Volksbegehren gesehen werden. Er bereichert die Abstimmung durch eine inhaltliche Alternative und nimmt dem Verfahren damit die Starrheit einer bloßen Ja-Nein-Entscheidung.

6. Keine Abstimmungsklausel

Die Regelung vieler Bundesländer, einen Volksentscheid daran zu koppeln, daß 25 oder gar 50 Pro-

zent aller Stimmberechtigten (nicht der Abstimmenden!) einer Vorlage zustimmen, ist abzulehnen. Ein solches “Zustimmungsquorum” kann dazu führen, daß zwar die Mehrheit der Abstimmenden mit Ja stimmt, letztlich die Gegner aber doch gewinnen, da das Quorum nicht erreicht wird und Stimmenthaltungen dann wie Nein-Stimmen zählen. Diese einseitige Bevorzugung der Gegner verletzt den demokratischen Grundsatz der Gleichheit bei der Abstimmung. Auch bei Wahlen entscheiden nur die Bürger, die sich beteiligen!

Abstimmungsklauseln sind kontraproduktiv, da sie häufig zu geringen Beteiligungen führen. Die Gegner eines Volksentscheids sind dann im Vorteil, wenn sie der Abstimmung fernbleiben und sich nicht auf die öffentliche Diskussion einlassen. In der Praxis, etwa in Italien und in der Weimarer Republik, haben Quoren auch schon zu Boykottaufrufen geführt. Diskussion und argumentative Auseinandersetzung machen jedoch gerade die Qualität der Volksgesetzgebung aus.

7. Information

In einer Broschüre, die jeder Haushalt vor dem Volksentscheid erhält, stellen Pro- und Contra-Seite das Thema und ihre jeweiligen Argumente in gleichem Umfang dar. Dieses Abstimmungsbüchlein nach Schweizer Vorbild sichert die ausgewogene Information der Bevölkerung – und damit die Grundlage für die Meinungsbildung der Bürger.

Um die drei Schritte – Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid – zu vollziehen, sind rund einhalb Jahre nötig. Dieser Zeitraum gewährleistet, daß nicht kurzfristige Emotionen bei der Volksabstimmung entscheiden.

Weitere Infos unter:

www.volksabstimmung.org

Mehr Demokratie e.V., Haus der Demokratie,
Greifswalderstr. 4, 10405 Berlin
Tel. 030 - 420 823 70, Fax 030 - 420 823 80,
email berlin@mehr-demokratie.de

Omnibus für Direkte Demokratie, Öschstr. 24,
87437 Kempten, Tel. 0831-57 07 689,
Fax 0831-58 59 200, email info@omnibus.org,
www.omnibus.org